

Auf der Tagesordnung ist 1) die Abstimmung über den Antrag des Abg. Art, wegen Einführung der Gymnastik in den Schulen angelegt. Im Ganzen sind 64 Mitglieder anwesend, und da sich auf die an sie gestellte Frage des Präsidenten, ob die Kammer dem Antrage beitrete, 37 Mitglieder dagegen erklären, so wird er also durch Stimmemehrheit abgelehnt. 2) bezieht sich die Tagesordnung auf die Berathung des anderweiten Berichts der 1. Deputation, den Gesekentwurf wegen Organisation der untern Medicinalbehörden betreffend. (Die frühern Verhandlungen der 2. Kammer über diesen Gegenstand s. Nr. 415. v. Bl. S. 4350 u. flgg., so wie die der 1. Kammer in Nr. 445. v. Bl. S. 4756. u. flgg.)

Referent, Abg. K o u r bestiegt die Rednerbühne und trägt die zwischen beiden Kammern noch obwaltenden Differenzpuncte in der Art vor:

Der 1. Differenzpunct bei §. 2. betrifft bloß die Redaction. Die jenseits beliebte Fassung hat vorzüglich das gegen sich, daß sie a) die Bestimmung des Gesetzes, wornach die Anstellung von Bezirksärzten nicht bloß dem Staate, sondern auch gewissen Ortsobrigkeiten zustehen soll, hier anticipirend und b) die Bestimmung, daß die Bezirksärzte in der Regel aus Staatskassen besoldet werden sollen, nur beiläufig, mittelst Einschlebung, und ebenfalls vorzeitig, erwähnt. — Ungemeßner möchte daher zwar wohl die von der zweiten Kammer gewählte Redaction und Folgereihe sein. Da indessen, wie bereits gedacht, die Meinungsverschiedenheit hier lediglich die Form betrifft, und es kein wesentliches Bedenken hat, dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten, so hat die Deputation dieß der Kammer anheim zu geben. — Durch Annahme jenseits beschlossener Redaction würde sich zugleich der §. 4. nach der von der unterzeichneten Deputation vorgeschlagenen und von der Kammer beschlossenen Fassung erledigen.

Die Kammer erklärt sich einstimmig für die Fassung, wie sie die 1. Kammer vorgeschlagen hat.

Das Deputationsgutachten lautet weiter:

Einer der wichtigsten Differenzpuncte ist der 2. zu §. 3. Die zweite Kammer, von dem Grundsatz ausgehend, daß alle Staatsbürger und alle Gemeinden gleiche Rechte und Pflichten haben sollen, lehnte eine Disposition ab, wornach man gewissen Orten eine größere Verpflichtung ansinnen will, als anderen. Jenseits hat man sich fast lediglich auf die allgemeine Städteordnung hierbei beziehen können. Dieselbe ist aber hier gar nicht anwendbar; sie beabsichtigt in den angezogenen §§. 252. u. flg. hauptsächlich nur über die dem Stadtrathe, im Gegensatz des Stadtgerichts, oder des Justizamts, oder des herrschaftlichen Gerichts, zustehende Competenz in Bezug auf die Polizeisachen, über die zweckmäßige Form der Polizeibehörden und über die Gewährung des Polizeiaufwandes, Vorschrift zu ertheilen. — Im engen Zusammenhange stand dieß mit der bei den Städten eingeführten Trennung der Justiz von der Polizei; eine neue, eine besondere Verbindlichkeit sollte dadurch den Stadtkassen nicht aufgelegt werden. Dieselbe Verbindlichkeit, die Kosten für Verwaltung der Sicherheits- und Wohlfahrtpolizei im Orte zu bestreiten, hatten und haben noch auf dem Lande die Gerichtsherrschaften, welche mit der Justiz- auch die Polizeiverwaltung ausüben, so weit dieser Aufwand nicht die Gemeinden trifft. So wenig als den Städten ein Recht zusteht, zu verlangen, daß der Polizeiaufwand für den Ort aus den Staatskassen verabreicht werde, eben so wenig haben die Dorfschaften ein solches Recht in Anspruch zu nehmen. Handelt es sich aber um landespolizeiliche Zwecke, so haben alle Orte denselben

Druck und Papier von B. G. Teubner in Dresden.

Anspruch an die Staatskasse. Am allerwenigsten entspricht es der constitutionellen Rechtsgleichheit, wenn unter den Städten selbst ein Unterschied gemacht und einigen eine stärkere Verbindlichkeit als anderen angeordnet werden will. Zwar hat, nachdem die erste Kammer nur bei den Städten mit mehr als 6000 Einwohnern ausnahmsweise beschloß, daß sie die Anstellung eines Bezirksarztes als Recht ausüben und die Salarirung desselben als Verbindlichkeit übernehmen sollten, und nachdem in dem Zusatzparagraphen 3b. für diese Städte eine Erleichterung beliebt worden ist, die Differenz vielleicht eben keine große praktische Wichtigkeit mehr; allein das Princip steht der Deputation so hoch, daß sie der Kammer nur anempfehlen kann, bei ihrem vorigen Beschlusse auf Wegfall der §. 3. des Gesekentwurfes proponirten Bestimmung zu beharren.

Ist die Kammer hierin mit der Deputation einverstanden, so wird 3. der von der ersten Kammer beschlossene Zusatzparagraph §. 3 b. sich erledigen, wohingegen dann, wenn bei §. 3. der Ansicht der ersten Kammer beigepflichtet würde, auch der §. 3 b. anzunehmen sein dürfte.

Königl. Commissar D. S c h a a r s c h m i d t: Es werde zwar der eignen Erwägung der Kammer überlassen bleiben müssen, wie sie sich hier entschließen wolle; indessen halte er doch für nöthig, einige Worte zu äußern. Eigentlich sei wohl die ganze Sache unter folgenden Gesichtspunct zu stellen: Es frage sich, ob den Städten von gewissem Umfange angeordnet werden solle, eigne Medicinalbeamten zu halten, und zwar zunächst für ihre örtlich polizeilichen Geschäfte. Diese Frage habe man geglaubt bejahen zu müssen, und es könne bei Beantwortung dieser Frage allerdings bloß auf den Umfang der Stadt gesehen werden, indem sich dadurch die Verhältnißmäßigkeit darstelle. Die 2. Frage sei die, ob bei den Städten, welchen dieses Ansinnen gemacht werden soll, für ihr Medicinal- und Polizeiwesen Beamte zu halten, es zweckmäßiger sei, daß diese Medicinalbeamten unter einem Staatsbezirksarzte stünden, oder ob es nicht besser sei, daß ein solcher Medicinalbeamter zugleich Staatsbezirksarzt werde. Die Regierung habe Letzteres für zweckmäßig erachtet, und die 1. Kammer sei dieser Ansicht beigetreten. Referent habe ein besonderes Bedenken gegen diese Ansicht aus einem theoretischen Gesichtspuncte angeregt, und die Deputation sei der Meinung, daß dadurch gegen das Princip der Gleichheit vor dem Gesetze verstoßen würde. Er müsse jedoch aufmerksam machen, daß schon jetzt rücksichtlich aller übrigen Branchen der Polizei keinem Zweifel unterliege, daß alle Medicinalbeamten zugleich die Landesmedicinal-Polizei und zwar ohne besondern Zuschuß aus der Staatskasse besorgten. Es sei bis jetzt weder eine scharfe Grenzlinie zwischen der Landes- und Localpolizei, noch gebe es für erstere besondere Beamte, sondern bei der allmählichen Entwicklung dieses Instituts hätten in Ermanglung eines besondern Organismus für die Landespolizei die Local-Medicinalpolizeibeamten subsidiarisch aushelfen müssen, und eine bloße Analogie des Bisher geltenden sei es daher, wenn die Staatsregierung unbedenklich und rathsam gehalten habe, diese Medicinalpolizeibeamten zugleich zur Verwaltung der Landesmedicinalpolizei zu verwenden.

(Fortsetzung folgt.)

Druckfehler. In Nr. 486. v. Bl. S. 5311. Sp. 2. 3. 24. ist in der Aeußerung des Abg. Sacke nach „Geistliche“ zu lesen „wie eine Jury.“

Verantwortliche Redaction: D. Gretschel.